

Fernwärmeversorgungsunternehmen:

Gesellschaft für Energieversorgung Ostalb mbH | Heidenheimer Straße 35 | 73447 Oberkochen | Tel.: 07364 9611-0 | Amtsgericht: Ulm HRB: 500372 | USt-IdNr.: DE 144 637 885 | Geschäftsführer: Dipl. Verw.W(FH) Tobias Koller | Vorsitzender des Aufsichtsrates: Bürgermeister Peter Traub



Gesellschaft für Energieversorgung Ostalb

GEO-WÄRME

Netzanschluss- und Versorgungsvertrag Fernwärme

zwischen:

Gesellschaft für Energieversorgung Ostalb mbH
(Fernwärmeversorgungsunternehmen, nachfolgend GEO genannt)

Heidenheimer Straße 35

Straße, Nr.

73447

Oberkochen

PLZ

Ort

07364 9611-0

07364 9611-11

Telefon

Fax

info@geo-energie-ostalb.de

E-Mail

Amtsgericht Ulm, HRB 500372

DE 144 637 885

Handelsregisternummer

Steuernummer

Pascal Erdt

pascal.erdt@geo-energie-ostalb.de

07364 9611-15

Ansprechpartner

E-Mail

Telefon

und

Kunde

Firma

Name, Vorname

Straße, Nr.

PLZ

Ort

Telefon

Fax

E-Mail

Die GEO kann dem Kunden über die zuvor genannte E-Mail-Adresse rechtserhebliche Erklärungen zur Begründung, Durchführung, Änderung oder Beendigung dieses Lieferverhältnisses (z. B. Mitteilungen über den Vertrags- oder Lieferbeginn, etc.) zusenden.



wird folgender Vertrag über

- den Neuanschluss
- die Änderung/Erweiterung eines bestehenden Netzanschlusses
- einen bestehenden Netzanschluss

an das Heizwassernetz der GEO und die Versorgung der nachstehend beschriebenen Abnahmestelle mit Fernwärme aus diesem Netz geschlossen.

1. Anschluss- und Abnahmestelle [sofern nicht identisch, bitte unterscheiden]

Straße, Nr.

PLZ

Ort

2. Kunden- / Zählernummer

Kundennummer

Zählernummer

3. Vertragsnummer

4. Grundstückseigentümer ist mit Kunde

- identisch
- nicht identisch (dann schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers als **Anlage 1** beifügen)

5. Gewünschter Lieferbeginn

- schnellstmöglich ab: _____

6. Maximale Wärmeleistung (Anschlusswert)

Q (Wärmeleistung) _____ kW

7. Rücklauftemperatur

- kleiner oder gleich 60 °C
- abweichend 60 °C (bitte angeben): _____

8. Liefer- und Leistungsgrenze (Eigentumsgrenze/Übergabepunkt)

- Flansch nach der Hauseingangs- und vor der Hausausgangsarmatur
- abweichend (bitte definieren) _____

Die Eigentumsgrenze ist im als **Anlage 2** beigefügten Lageplan abgebildet.



9. Netzanschluss

Die GEO schließt die oben genannte Anschluss-/Abnahmestelle des Kunden nach Maßgabe der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 742), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2722) (AVBFernwärmeV), beigefügt als **Anlage 4**, sowie den Technischen Anschlussbedingungen der GEO, beigefügt als **Anlage 6**, an sein Fernwärmenetz an.

10. Anschlusswert

Der Anschlusswert ist vom Kunden bzw. von einer von ihm beauftragten Fachfirma gemäß den Festlegungen der Technischen Anschlussbedingungen zu ermitteln.

11. Baukostenzuschuss / Hausanschlusskosten / Inbetriebnahme Kundenanlage

- (1) Der **Baukostenzuschuss** (Pos. 1 des Richtpreisangebotes) regelt sich nach § 9 AVBFernwärmeV und beträgt für die Erstellung oder Verstärkung von der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlagen: **[0,00 €] netto [0,00 €] brutto.**

Der Baukostenzuschuss (*bitte ankreuzen*)

ist noch zu entrichten wurde bereits bezahlt

- (2) Die **Hausanschlusskosten** (Pos. 2 bis 11 des Richtpreisangebotes) regeln sich nach § 10 AVBFernwärmeV und betragen für die Erstellung bzw. Änderung/Erweiterung des Hausanschlusses als Verbindung des Verteilnetzes mit der Kundenanlage: **[0,00 €] netto (0,00 € brutto).**

Die Hausanschlusskosten (*bitte ankreuzen*)

sind noch zu entrichten wurden bereits bezahlt

- (3) Der Kunde ist berechtigt, die für die Herstellung des Netzanschlusses erforderlichen Erdarbeiten auf seinem Grundstück im Rahmen des technisch Möglichen und nach den Vorgaben der GEO durchzuführen oder durchführen zu lassen. Alle Leistungen, die nicht mit dem Kunden als Eigenleistungen vereinbart sind, werden im Auftrag der GEO durch vertraglich gebunden Firmen ausgeführt.

- (4) Das Entgelt für die erstmalige **Inbetriebsetzung der Kundenanlage** (Pos. 12 des Richtpreisangebotes) beträgt **[0,00 €] netto, [0,00 €] brutto.**

Die Kosten für die erstmalige Inbetriebsetzung (*bitte ankreuzen*)

sind noch zu entrichten wurden bereits bezahlt fallen nicht an.

12. Zahlungsbestimmungen

Die unter Ziff. 11.1. und 11.2. genannten Nettosummen zuzüglich der jeweils gesetzlich gültigen Umsatzsteuer (derzeit 16 %) werden mit der Fertigstellung des Hausanschlusses fällig. Die unter Ziff. 11.4. genannte Nettosumme zuzüglich der jeweils gesetzlich gültigen Umsatzsteuer (derzeit 16 %) wird nach Inbetriebnahme der Kundenanlage fällig. Der Kunde erhält hierzu von der GEO jeweils eine Rechnung. Das Recht der GEO aus § 28 Abs. 3 AVBFernwärmeV, für die Erstellung oder Veränderung des Hausanschlusses eine Vorauszahlung zu verlangen, bleibt hiervon unberührt.

13. Lieferung / Abnahme / Preise

Die GEO verpflichtet sich, Fernwärme aus dem Heizwassernetz gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages an die obige Abnahmestelle des Kunden zu liefern.

Der Kunde verpflichtet sich, die Fernwärme nach Maßgabe dieses Vertrages bei der GEO abzunehmen und den Preis gemäß dem als **Anlage 3** beigefügten geltenden Preisblatt zu zahlen. Rechte des Kunden nach § 3 S. 3 AVBFernwärmeV bleiben unberührt.



14. Laufzeit / Kündigung

Die Versorgung der Abnahmestelle soll zum Zeitpunkt nach Ziffer „5. Gewünschter Liefertermin“ aufgenommen werden, jedoch frühestens, wenn die Wärmeerzeugungsanlage hergestellt ist und die GEO die Kundenanlage abgenommen hat. Zu diesem Termin beginnt die Laufzeit des Vertrages.

Dieser Vertrag hat eine Erstlaufzeit bis zum 31.12.2028. Der Vertrag verlängert sich jeweils um weitere fünf Jahre, sofern er nicht von einer Partei mit einer Frist von neun Monaten vor Ablauf der Laufzeit gekündigt wird. Die Kündigung bedarf der Schriftform (keine E-Mail).

15. Änderung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen

Tritt während der Dauer dieses Vertrags eine wesentliche Veränderung derjenigen wirtschaftlichen Verhältnisse ein, die bei der Festsetzung des Vertragsinhaltes maßgeblich waren, und sind infolgedessen die gegenseitigen Verpflichtungen der Vertragspartner unter Berücksichtigung der Vertragsdauer in ein grobes Missverhältnis geraten, so kann jeder Vertragsteil die Anpassung des Vertrags an die geänderten Verhältnisse verlangen.

Sollten Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein oder werden oder sollte sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die soweit nur rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragschließenden gewollt haben oder nach Sinn und Zweck des Vertrags gewollt haben würden, wenn sie den Punkt beachtet hätten.

16. Geltung der AVBFernwärmeV

Gemäß § 1 Abs. 1 AVBFernwärmeV sind die §§ 2 bis 34 AVBFernwärmeV in ihrer jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieses Netzanschluss- und Versorgungsvertrages. Die bei Vertragsschluss geltende Fassung der AVBFernwärmeV ist als **Anlage 4** beigefügt.

17. Ergänzende Allgemeine Versorgungsbedingungen der GEO / Technische Anschlussbedingungen

Ergänzend zur AVBFernwärmeV sind die Ergänzenden Allgemeinen Versorgungsbedingungen der GEO zur AVBFernwärmeV für den Anschluss an die Fernwärmeversorgung und für die Fernwärmeversorgung wesentlicher Vertragsbestandteil dieses Netzanschluss- und Versorgungsvertrages Fernwärme. Die derzeit geltenden Ergänzenden Allgemeinen Versorgungsbedingungen sind als **Anlage 5** beigefügt.

Weitere technische Anforderungen für den Anschluss an das Netz der GEO und den Betrieb des Hausanschlusses und der Kundenanlage sind in den Technischen Anschlussbedingungen (TAB) der GEO festgelegt. Die bei Vertragsschluss geltenden TAB sind als **Anlage 6** beigefügt.

Eine Änderung der Allgemeinen Versorgungsbedingungen (dieser Vertrag nebst Anlagen) durch die GEO erfolgt nach Maßgabe des § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV durch öffentliche Bekanntgabe (Veröffentlichung in der ortsüblichen Presse). Änderungen der Allgemeinen Versorgungsbedingungen werden erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam.

18. Weiterleitung an Dritte

Die Weiterleitung an sonstige Dritte im Sinne des § 22 AVBFernwärmeV ist nur mit schriftlicher Zustimmung der GEO zulässig.

Hinweis:

Leitet der Kunde die gelieferte Wärme mit Zustimmung der GEO an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass der Dritte aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in § 6 Abs. 1 bis 3 AVBFernwärmeV vorgesehen sind.

weiterhin nicht berechtigt, das vom anderen Vertragspartner zur Verfügung gestellte Informationsblatt ohne vorherige Zustimmung zu ändern. Es obliegt ausschließlich dem zur Information verpflichteten Vertragspartner, dem anderen Vertragspartner ein den jeweils geltenden rechtlichen Anforderungen entsprechendes Informationsblatt zur Verfügung zu stellen und dieses bei Bedarf auch während der Vertragslaufzeit zu aktualisieren.

22. Widerrufsbelehrung

WIDERRUFSRECHT

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (GEO Gesellschaft für Energieversorgung Ostalb mbH, Heidenheimer Straße 35, 73447 Oberkochen, Fax-Nr.: 07364 9611-11, E-Mail: info@geo-energie-ostalb.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

FOLGEN DES WIDERRUFS

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit der Ausnahme der Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder die Lieferung von Wärme während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Beitrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

23. Vertragsanlagen

Dem Vertrag sind folgende Anlagen beigefügt:

- Anlage 1: Schriftliche Zustimmung **Grundstückseigentümer**
- Anlage 2: **Lageplan**
- Anlage 3: **Preisblatt** zur Wärmeversorgung
- Anlage 4: Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 742), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2722) (**AVBFernwärmeV**)
- Anlage 5: Ergänzende **Allgemeine Versorgungsbedingungen** der GEO zur AVBFernwärmeV für den Anschluss an die Fernwärmeversorgung und für die Fernwärmeversorgung
- Anlage 6: Technische Anschlussbedingungen (**TAB**)
- Anlage 7: Widerrufsformular
- Anlage 8: Information Datenschutz für sonstige betroffene Personen

Diese Anlagen sind wesentlicher Vertragsbestandteil.

Mit seiner Unterschrift bestätigt der Kunde, sämtliche Anlagen erhalten zu haben.

Ort / Datum

✕
Unterschrift Kunde



24. Vertragsschluss

Der Kunde beauftragt die GEO, seinen Wärmebedarf nach diesem Vertrag an die obige Abnahmestelle zu liefern. Zugleich beauftragt er die GEO mit der Herstellung, Änderung und/oder Erweiterung des Hausanschlusses. Der Kunde nimmt die Widerrufsbelehrung zur Kenntnis. Der Vertrag kommt durch die Unterzeichnung beider Parteien zustande.

Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen erstellt. Jeder Vertragspartner erhält eine Vertragsausfertigung.

Ort / Datum

x _____
Unterschrift Kunde

Ort / Datum

Unterschrift GEO